

## Schreiben des Bundesrates

an

die ständerätliche Kommission für das Traktandum  
„neues Postgesetz“.

(Vom 1. Juni 1908.)

*Herr Präsident,*

*Hochgeachtete Herren,*

Wir beehren uns, Ihnen mitzuteilen, dass wir zu Ihren Anträgen zum Postgesetz vom 1. Mai 1908 nur folgende Einwendungen zu machen haben.

Bezüglich der Frage der Portofreiheit empfehlen wir in erster Linie die Annahme der in unserem Entwurf enthaltenen Anträge. Sollten letztere der Mehrheit Ihres Rates nicht genehm sein, so schlagen wir nachstehende Fassung vor, in die, soweit tunlich, auch die Abänderungsanträge Ihrer Kommission Aufnahme gefunden haben :

„A r t. 4 9. Von der Entrichtung der Posttaxen sind befreit :

- a. die Mitglieder der Bundesversammlung oder deren Kommissionen während der Dauer der Sitzungen, wenn sie sich am Sitzungsorte befinden, für die ein- und ausgehenden Sendungen ;  
die Mitglieder der Kommissionen der Bundesversammlung für den amtlichen Aktenwechsel unter sich ;
- b. die Behörden und Amtsstellen der Eidgenossenschaft, die Generaldirektion und die Kreisdirektionen der schweizerischen Bundesbahnen ;  
die Behörden und Amtsstellen der Kantone, der Bezirke, der Kreise und der Gemeinden, sowie die vom Staate errichteten oder anerkannten Pfarrämter und Kir-

chenvorstände, die Aufsichtsbehörden der öffentlichen Schulen, Zivilstands- und Betreibungsämter und die Armenbehörden für Sendungen, welche sie unter sich in Amtssachen auswechseln, mit Ausschluss aller persönlich adressierten Sendungen und derjenigen an Private und von Privaten;

- c. das im aktiven Dienst stehende Militär für die ein- und ausgehenden Sendungen;
- d. die Behörden und Dienststellen der Post-, Telegraphen- und Telephonverwaltung überdies für alle zur Postbeförderung geeigneten Gegenstände, sowie für Telegramme und Telephongespräche, welche sie unter sich im Dienstverkehr auswechseln.

Die unter lit. a, b und c bewilligte Portofreiheit erstreckt sich nur auf Postgegenstände, die das Gewicht von 2 Kilogramm nicht übersteigen, keine Wertangabe tragen und nicht zur Einschreibung aufgegeben werden. Der Bundesrat ist befugt, in einzelnen Fällen das Gewicht der portofreien Sendungen zu erhöhen.

Als Amtssachen im Sinne der lit. b sind nur solche Mitteilungen zu bezeichnen, die im öffentlichen Interesse des Staates, der Gemeinde, der Kirche oder der Schule gemacht werden.“

„A r t. 4 9<sup>bis</sup>. Kantonale Gemeindeanstalten, welche wirtschaftlichen oder Erwerbszwecken dienen, geniessen keine Portofreiheit. Die Bezeichnung dieser Anstalten erfolgt durch den Bundesrat auf dem Wege der Verordnung.“

„A r t. 4 9<sup>ter</sup>. Wenn die Vermutung sich ergibt, dass die Portofreiheit unberechtigt in Anspruch genommen werde, ist die Postverwaltung befugt, die betreffende Sendung vorläufig zu taxieren. Dem Adressaten bleibt überlassen, auf der Poststelle des Bestimmungsortes die Berechtigung zur Portobefreiung genügend nachzuweisen. Wird der Nachweis erbracht, so wird die Taxe gestrichen. Ergibt sich bei Eröffnung der Sendung ein Missbrauch der Portofreiheit, so tritt Ahndung ein gemäss Art. 106 dieses Gesetzes.“

Bei A r t. 5 0 schlagen wir die Streichung des 2. Alineas vor, das lautet:

„Der Bundesrat ist ferner befugt, im Rahmen eines jährlich von der Bundesversammlung zu bewilligenden Kredites an Anstalten, Gesellschaften und Vereine, welche sich mit Armen-

unterstützung befassen oder andere wohltätige Zwecke verfolgen, zur Deckung der Taxen ihrer Briefpostsendungen unentgeltlich besonders gekennzeichnete Postwertzeichen abzugeben.“

Art. 50 würde somit nach unserem Vorschlage lauten :

„Der Bundesrat ist befugt, für die Beförderung sogenannter Liebesgaben zur Linderung von Notständen und für den zu diesem Zwecke unterhaltenen Briefpostverkehr zeitweise Portofreiheit zu gewähren.“

Gegen die von der Minderheit der Kommission vorgeschlagene Taxermässigung von 10 auf 5 Rappen für Briefe bis zum Gewichte von 20 Gramm müssen wir uns ablehnend verhalten.

Art. 40. Die Taxermässigung für Postanweisungsbeträge von mehr als Fr. 20 bis Fr. 50 von 20 auf 15 Rappen müssen wir ebenfalls ablehnen.

Dagegen können wir, wenn dies im Rate beantragt wird, unsere Zustimmung zur Einführung der sogenannten Kartenbriefe geben, wobei das Höchstgewicht auf 7 Gramm, die Taxe auf 5 Rappen und die übrigen Bedingungen durch den Bundesrat auf dem Wege der Verordnung festzusetzen wären, alles in der Meinung, dass der Kartenbrief an Stelle des im Gesetzesentwurfe vorgeschlagenen unverschlossenen Briefes (Art. 22, lit. c) zu treten hätte. Beide Neuerungen miteinander, nämlich die Einführung des Kartenbriefes und des unverschlossenen Briefes, würden eine zu grosse Belastung der Postverwaltung bedeuten.

Wir benützen auch diesen Anlass, Sie, Herr Präsident, hochgeachtete Herren, unserer vorzüglichsten Hochachtung zu versichern.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

**Brenner.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Ringier.**



## **Schreiben des Bundesrates an die ständerätliche Kommission für das Traktandum „neues Postgesetz". (Vom 1. Juni 1908.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1908
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	24
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	10.06.1908
Date	
Data	
Seite	108-110
Page	
Pagina	
Ref. No	10 022 933

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.